



Organisationsreglement (OgR)

Einwohnergemeinde Ochlenberg

Gültig ab 01. Januar 2013
Änderung ab 01. Januar 2020
Änderung ab 01. September 2020
Änderung ab 01. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	8
B.3 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	20
AUFLAGEZEUGNIS	21
AUFLAGEZEUGNIS	22
AUFLAGEZEUGNIS	23
ANHANG I: KOMMISSIONEN AUFGEHOBEN	24
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANGESTELLTE UND NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE	25
GEMEINDESCHREIBERIN/GEMEINDESCHREIBER	25
FINANZVERWALTERIN/FINANZVERWALTER	25
AHV-ZWEIGSTELLENLEITERIN/AHV-ZWEIGSTELLENLEITER	26
VERWALTUNGSANGESTELLTE/VERWALTUNGSANGESTELLTER	26
HÖHERE SACHBEARBEITERIN/HÖHERER SACHBEARBEITER	26
SCHULHAUSABWART/-IN ODER SCHULHAUSABWARTE/-ABWARTINNEN	27
GEMEINDEWEGMEISTER/-IN	27
NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE	27
FEUERAUFSEHERIN/FEUERAUFSEHER	27
ÖLFEUERUNGSKONTROLLEURIN/ÖLFEUERUNGSKONTROLLEUR	28
GEMEINDESCHÄTZERIN/GEMEINDESCHÄTZER (NATURSCHÄDEN)	28
ACKERBAUSTELLENLEITERIN/ACKERBAUSTELLENLEITER	28
GEMEINDEWEIBEL	29

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

TOTENGRÄBERIN/TOTENGRÄBER / FRIEDHOFGÄRTNERIN/FRIEDHOFGÄRTNER.....	29
RAUMPFLERIN/RAUMPFLER GEMEINDEVERWALTUNG.....	29
ABWASSERZÄHLERABLESERIN/ABWASSERZÄHLERABLESER.....	30
ANHANG III: VERWANDTENAUSCHLUSS	31
ANHANG IV: AUFGABENÜBERTRAGUNG	32

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag
4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- Organe
- Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz
- Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

- Zuständigkeit
- a) Wahlen
- Art. 3** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) aufgehoben
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan.

- b) Sachgeschäfte
- Art. 4** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Jahresrechnung
 - d) soweit Fr. 50'000.— übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5'000. — beschliesst immer die Versammlung.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnung: ▪ Organisationsverordnung

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

- Die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- 5. Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
- 6. Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.— im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
- 7. Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.
 - a) Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinensystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.
 - b) Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung und Funktionendiagramm.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle..

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ aufgehoben

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁵ aufgehoben

Listenauskünfte

⁶ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilen Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁷ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁸ aufgehoben

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation **Art. 16** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

- Stellung **Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

- Art. 19** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag
4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,</p> <p>entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</p>
Anmeldung	Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	<p>Art. 24 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;▪ im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Versammlung, fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</p>

¹ Fassung vom 27.05.2019

² Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

³ Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag⁴. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

⁵ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

⁶ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

⁷ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 32** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 33** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 34** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 35** Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 36** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 41 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).</p>

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 42 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung</p>

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag
4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.
Offenlegungspflicht	Art. 45 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 46 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 47 ^{1 bis 3} aufgehoben
Amtszwang	Art. 48 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt. ² Ablehnungsgründe sind: a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. ³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. ⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes. ⁵ Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
Wahlverfahren Wahlvorschläge	Art. 49 a) Wählbar ist, wer spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung mittels 2 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist.

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Inhalt der Wahlvorschläge	b) Die Gemeinde gibt den Eingabetermin für Wahlvorschläge spätestens 90 Tage vor den Wahlen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.	
Vertreter	c) Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.	
Ausschlussgründe	d) Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber der Organe als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.	
Prüfung der Wahlvorschläge	e) <i>Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</i>	
	f) <i>Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindegemeinschafterin oder des Gemeindegemeinschafters hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</i>	
	g) <i>Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</i>	
	h) Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.	
	i) Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in bst a) erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.	
	j) Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.	
	k) wenn keine Wahlvorschläge bis zum Termin eingehen, kann der Gemeinderat der Versammlung selbst einen Vorschlag unterbreiten und allenfalls nach Artikel 48 OgR (Amtszwang) verfahren.	
	Wahlverfahren an der Versammlung	Art. 49a
		a) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
		b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
	c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.	
	d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindegemeinschafterin oder dem Gemeindegemeinschafter.	
	e) Die Stimmberechtigten dürfen	
	f) so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;	
	g) nur wählen, wer vorgeschlagen ist.	
	h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.	
	i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter	
	j) prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)	
	k) scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und	
	l) ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).	

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">▪ nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,▪ mehr als einmal auf einem Zettel steht oder▪ überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 57** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

¹ Fassung vom 27.05.2019
² Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
³ Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag
⁴ Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
⁵ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
⁶ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
⁷ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

¹ Fassung vom 27.05.2019

² Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

³ Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag⁴. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

⁵ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

⁶ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

⁷ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 65 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 72 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.—
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 77 Die Versammlung erlässt die Anhänge im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Juni 2006 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Inkrafttreten

³ Die Teilrevision aufgrund HRM2 vom 29.03.2016 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

1. April 2016 in Kraft. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Inkrafttreten

4. Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision per 01.01.2020. ¹

a. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

b. Mit dem Inkrafttreten werden folgende Erlasse angepasst:
Gebührenreglement, Anhang Ziffer 5.12 – 5.22 aufgehoben.

Inkrafttreten

5. Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, per 01.09.2020. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben. ⁶

Inkrafttreten

6. Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, per 01.01.2023. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben. ⁷

Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

Art. 79 ¹ Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

² Die übrigen Mitglieder der Gemeindeorgane werden erstmals am 30. November 2012 auf den 01. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

³ aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2012 nahm dieses Reglement einstimmig an.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 3367 OCHLENBERG

Sig. Urs Gygax
Präsident

Sig. Monika Reinhard
Sekretärin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:
21. Januar 2013
Sig. M. Schürch

¹ Fassung vom 27.05.2019

² Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

³ Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag⁴. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

⁵ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

⁶ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

⁷ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2012 bis 30. November 2012 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 bekannt.

3367 Ochlenberg, 04. Januar 2013

**GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG**

Sig. Monika Reinhard
Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat nahm aufgrund der übergeordneten Gesetzesänderungen die Harmonisierung der Begriffe HRM2 vom 29.03.2016 diese Anpassungen einstimmig an.

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG**

Sig. Urs Gygax
Präsident

Sig. Sandro Schafroth
Sekretär

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:
13. April 2016
Sig. M. Schürch

Protokollauszug
3367 Ochlenberg, 01. April 2016

**GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG**

Sig. Sandro Schafroth
Gemeindeschreiber

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 nahm dieses Reglement einstimmig an.

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG**

Adrian Fankhauser
Präsident

Anja Müller
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. April 2019 bis 27. Mai 2019 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2019 bekannt.

3367 Ochlenberg, 2. September 2019

**GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG**

Anja Müller
Gemeindeschreiberin

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. August 2020 nahmen die Änderungen dieses Reglements einstimmig an.

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG**

Adrian Fankhauser
Präsident

Anja Müller
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Juli 2020 bis 17. August 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 16. Juli 2020 bekannt.

3367 Ochlenberg, 1. September 2020

**GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG**

Anja Müller
Gemeindeschreiberin

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022 nahmen die Änderungen dieses Reglements einstimmig an.

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG**

Adrian Fankhauser
Präsident

Anja Müller
Sekretärin

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag
4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2022 bis 25. November 2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan Nr. 42 vom 20. Oktober 2022 bekannt.

3367 Ochlenberg, 25. November 2022

**GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG**

Anja Müller
Gemeindeschreiberin

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Anhang I: Kommissionen aufgehoben

- 1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Anhang II: Öffentlich-rechtliche Angestellte und nebenamtliche Funktionäre

Öffentlich-rechtliche Angestellte

Die Personalunion ist möglich.

Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei, AHV-Zweigstellenleiterin, Gemeindeschätzer/-innen Naturschadenfonds, Ackerbaustellenleiter/-in, Gemeindeweibel, Schulhausabwarte, Raumpfleger/-in der Gemeindeverwaltung, Friedhofgärtner/in ¹
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsin-kasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Finanzverwaltung
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

¹ Fassung vom 27.05.2019

² Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

³ Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag⁴. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

⁵ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

⁶ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

⁷ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

AHV-Zweigstellenleiterin/AHV-Zweigstellenleiter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Ausgleichskassenreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite gemäss Funktionendiagramm und allfälliger Ausführungen im Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiberin
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite gemäss Funktionendiagramm und allfälliger Ausführungen im Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber/-in
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Höhere Sachbearbeiterin/Höherer Sachbearbeiter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite gemäss Funktionendiagramm und allfälliger Ausführungen im Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber/-in
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Schulhausabwart/-in oder Schulhausabwarte/-abwartinnen

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite gemäss Funktionendiagramm und allfälliger Ausführungen im Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber/in ¹
Untergeordnete Stellen:	Aushilfspersonal für Reinigungsarbeiten
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Gemeindewegmeister/-in

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite gemäss Funktionendiagramm und allfälliger Ausführungen im Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Ressortleiter Strassen / Landwirtschaft
Untergeordnete Stellen:	Aushilfspersonal für Strassenunterhaltsarbeiten
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Nebenamtliche Funktionäre

Feueraufseherin/Feueraufseher

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (BSG 871.11) und Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (BSG 871.111)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Ressorleiter/in Bau
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Vertrag

¹ Fassung vom 27.05.2019

² Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

³ Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag⁴. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

⁵ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

⁶ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

⁷ Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Ölfeuerungskontrolleurin/Ölfeuerungskontrolleur

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG 823.215.1)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiberin
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Vertrag
Besonderes:	Die Ölfeuerungskontrolleurin/der Ölfeuerungskontrolleur führt den Vollzug durch.

Gemeindeschätzerin/Gemeindeschätzer (Naturschäden)

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Anweisungen des Gemeindeschreibers
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber/-in
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Ackerbaustellenleiterin/Ackerbaustellenleiter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Ressortleiter/in Strassen und Landwirtschaft
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Gemeindeweibel

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber/-in
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Totengräberin/Totengräber / Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite gemäss Funktionendiagramm und allfälliger Ausführungen im Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiberin
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Raumpflegerin/Raumpfleger Gemeindeverwaltung

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite für Verbrauchsmaterial
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber/-in
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

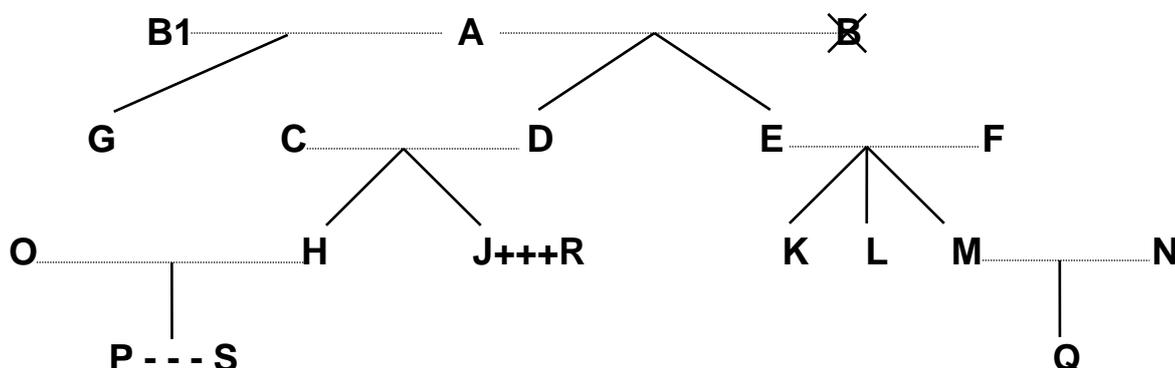
1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Abwasserzählerableserin/Abwasserzählerableser

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Finanzverwalterin
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

1 Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
	c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

1 Fassung vom 27.05.2019
 2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
 3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
 5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
 6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
 7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

Anhang IV: Aufgabenübertragung

1. Sozialwesen

1. Die Einwohnergemeinde Ochlenberg überträgt der Gemeinde Niederönz zur Abklärung und zum Entscheid folgende Aufgaben: Individuelle Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Zuschuss nach Dekret.
2. Die Gemeinde Niederönz erfüllt für die Einwohnergemeinde Ochlenberg gemäss jeweiligem Leistungsauftrag Zusatzdienstleistungen gemäss dem Vertrag. ²

2. Feuerwehr

1. Die Einwohnergemeinde Ochlenberg überträgt der Sitzgemeinde Seeberg zur Abklärung und zum Entscheid folgende Aufgaben: Sämtliche Aufgaben im Feuerwehrbereich nach den Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 und unterstellen sich diesbezüglich dem Feuerwehrkommando der Gemeinde Seeberg. ³
2. Die Regelung der Feuerwehersatzabgaben wird an die Sitzgemeinde Seeberg übertragen. Die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe verbleibt bei den Gemeinden und wird nicht übertragen. Die bezogenen Ersatzabgaben leitet die Gemeinde Ochlenberg an die Sitzgemeinde weiter.
3. Die Sitzgemeinde Seeberg erlässt die Bestimmungen im Bereich Feuerwehr im „Feuerwehrreglement Feuerwehr Goldisberg“. Die erlassenen Bestimmungen der Sitzgemeinde sind für die Gemeinde Ochlenberg anwendbar.
4. Detaillierte Bestimmungen sind im Vertrag vom 01. Januar 2014 Geregelt, den die Gemeindeversammlung am 29. November 2013 verabschiedet hat.

3. Vorbereitende Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

1. Die Einwohnergemeinde Ochlenberg überträgt der Gemeinde Herzogenbuchsee die vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren.
2. Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde werden davon nicht berührt und kommen unverändert weiterhin zur Anwendung.
3. Die Gemeinde Herzogenbuchsee handelt im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren anstelle der Gemeinde. In Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren gelangt ausschliesslich die Gebührenordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 12.06.2019 zur Anwendung.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitungsvertrag abzuschliessen. ¹

4. Abwasserentsorgung im bezeichneten Perimeter Gebiet Homberg

1. Die Einwohnergemeinde Ochlenberg überträgt der Gemeinde Thörigen für den bezeichneten Perimeter im Teilgebiet Homberg die Abwasserentsorgung.
2. Die Einwohnergemeinde Thörigen ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Ochlenberg gleichgestellt. Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

1 Fassung vom 27.05.2019

2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011

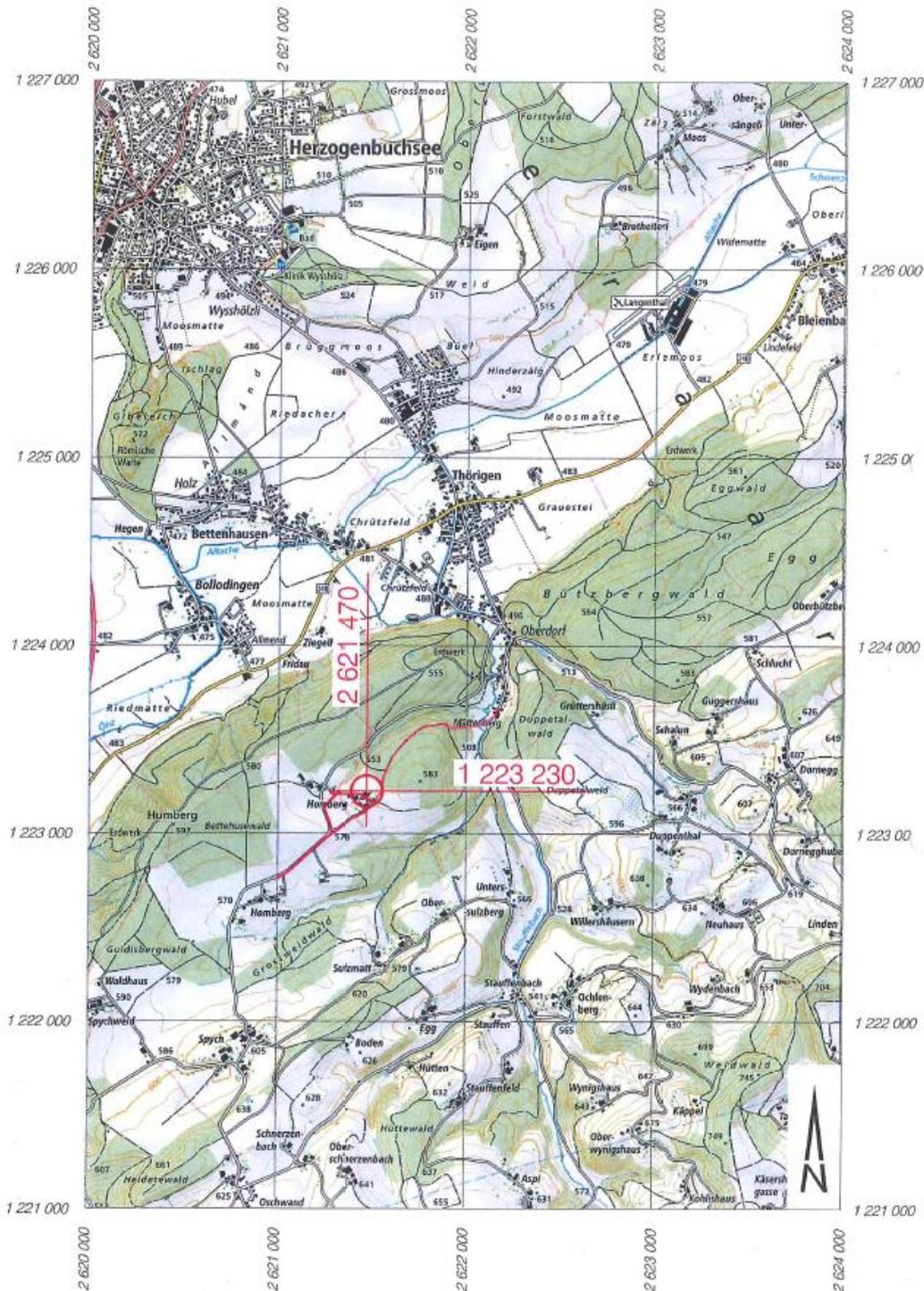
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018

5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019

6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020

7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022

4. Im Perimeter gelangt ausschliesslich das Recht der Gemeinde Thörigen zur Anwendung. Dies umfasst ebenfalls die Gebührenordnung.
5. Detaillierte Bestimmungen sind im Vertrag vom 03. Januar 2018 geregelt. Dessen Abschluss wird nachträglich mit Aufnahme von Ziffer 4 in das OgR genehmigt. Der Gemeinderat wird ermächtigt künftige unwesentliche Vertragsänderungen in abschliessender Zuständigkeit vorzunehmen.



1. Fassung vom 27.05.2019
2. Anschlussvertrag vom 15. Dezember 2011
3. Genehmigung GV vom 27.11.2013 – Anschlussvertrag
4. Anschlussvertrag vom 3. Januar 2018
5. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 27.05.2019
6. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 17.08.2020
7. Teilrevision genehmigt mit Beschluss vom 25. November 2022